

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

20. Oktober 2021

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Klärgas-Blockheizkraftwerkes am Standort Kommunale Kläranlage, 39576 Stendal, Arnimer Damm 163 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	210
Zutagefördern von Grundwasser aus 3 Beregnungsbrunnen in der Gemarkung Warnau zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	210
Verordnung des Landkreises Stendal zur 8. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	211
Erstaufforstung Gemarkung Vehlgest in Höhe von 4,13 ha	211
Erstaufforstung Gemarkung Vehlgest in Höhe von 2,33ha	212
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur 10. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 04.11.2021	212
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)	213
Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung)	213
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zum Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“	214
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Feuerwehrgebührensatzung der Hansestadt Havelberg	214
2. Änderungssatzung der Kitabenutzungssatzung der Hansestadt Havelberg vom 16.05.2019	215
Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung Havelberg – Wöplitz	216
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Bürgermeisters	217
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“	217
5. Zweckverband Breitband Altmark	
Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	217
6. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 27.10.2021	217

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.
Die Firma

AGS - Abwassergesellschaft Stendal mbH
39576 Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36

beantragte mit Unterlagen vom 25.08.2021 beim Landkreis Stendal die Feststellung, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben

Errichtung und Betrieb eines Klärgas-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 3 Verbrennungsmotoren je 150 kWel incl. Nebenanlagen zur Klärgasreinigung

am Standort

Kommunale Kläranlage, 39576 Stendal, Arnimer Damm 163
– Gemarkung Stendal, Flur 10 – Flurstück 189 und Flur 11 – Flurstück 955 –

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei dem Klärgas-BHKW handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Klärgasverwertung).

Nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der Schutzkriterien nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der aufgeführten Schutzkriterien vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits bestehenden BHKW. Es werden drei alte Verbrennungsmotoren zur Klärgasverwertung (je 80 kWel) durch drei neue Verbrennungsmotoren (je 150 kWel) ersetzt. Durch die Änderung ergeben sich keine wesentlich geänderten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen,

ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 12.10.2021

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
20.12.2019	Landwirt Herr Jens Köpke OT Garz Am Wehl 2 39539 Hansestadt Havelberg	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 3 Bohrbrunnen in einer Größenordnung bis zu Qa, max. = 360 T m³/a zur Beregnung von ca. 368 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen	Warnau	1	28/1 80/1 125

Es handelt sich um Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die Vorhaben werden in Anlage 1 UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 13.3.2 Spalte 2 genannt. Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die oben genannten Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 1 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 04.11.2021 bis 02.12.2021

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60 7307 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 30.09.2021




Patrick Puhmann

Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal zur 8. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4, des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“, unter Schutz gestellt durch den Beschluss Nr. 118-28-64 vom 07.12.1964 des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Naturschutzgesetzes vom 04. August 1954 (GBl. DDR I S. 695) i. V. m. § 5 der 1. Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBl. DDR I S. 165), werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Krumke

Flur 6

Flurstücke 77/1 (teilweise); 152 (teilweise)

Flur 7

Flurstück 465 (teilweise)

Bei den zu entlassenen Flächen handelt es sich um das Betriebsgelände einer Schweinezuchtanlage am westlichen Ortsrand des Ortsteils Zedau.

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.10.2021




Patrick Puhmann
Landrat

Anlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1.000
topographische Übersichtskarte im Maßstab 1: 2.500

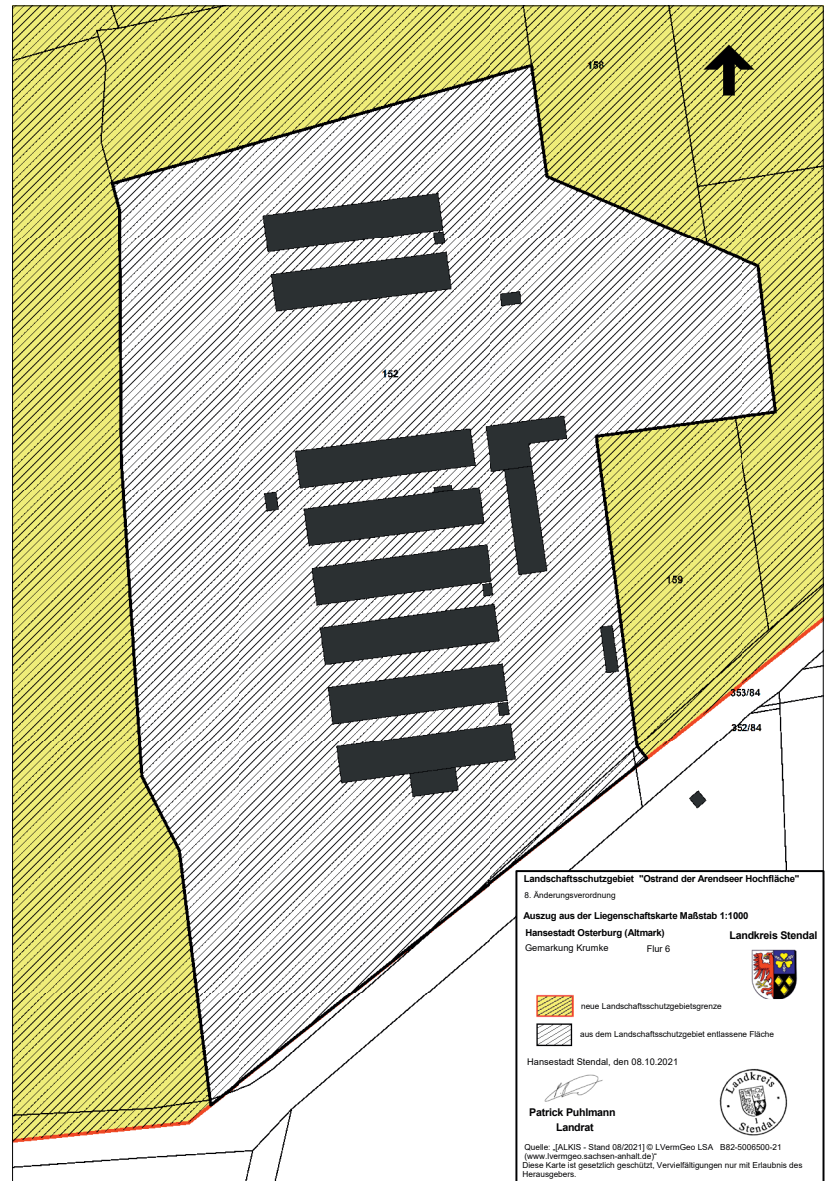


Abbildung verkleinert dargestellt

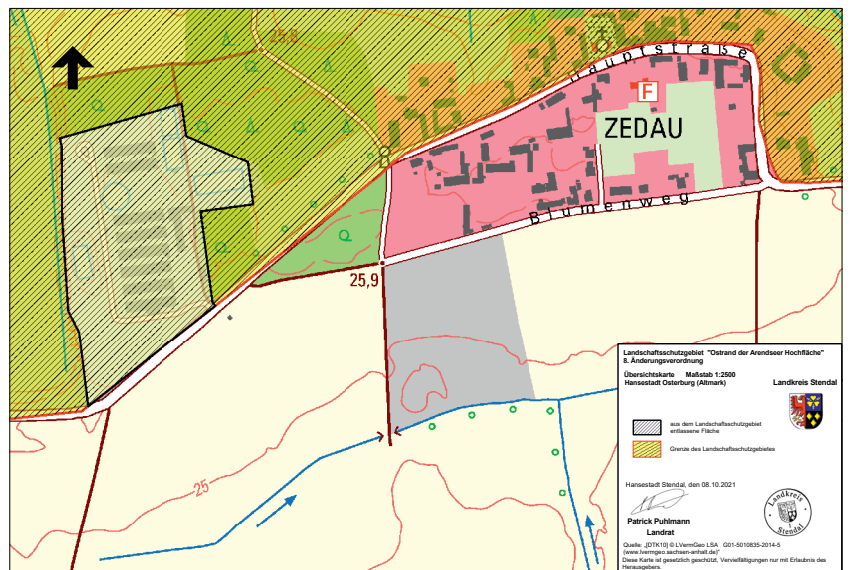


Abbildung verkleinert dargestellt

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Naturhof Vehlgest
Sebastian Lüder
Weinberg 64a
31134 Hildesheim

beantragte mit Unterlagen vom 24.07.21 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Erstaufforstung soll am Standort:

Außenbereich

Gemarkung Vehlgest, Flur 6, Flurstück 64/30 und 64/7

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Aufforstung beeinträchtigt nicht die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wurde erteilt.
- Gegen die Aufforstung bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
- Die geplante Aufforstung kann wasserrechtlich zugelassen werden.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum vom 20.10.21 bis 17.11.21 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 04.10.2021



Patrick Puhmann

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Naturhof Vehlgest
Sebastian Lüder
Weinberg 64a
31134 Hildesheim

beantragte mit Unterlagen vom 24.07.21 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Erstaufforstung soll am Standort:

Außenbereich

Gemarkung Vehlgest, Flur 7, Flurstücke 3 und 4

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Aufforstung beeinträchtigt nicht die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wurde erteilt.
- Gegen die Aufforstung bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
- Die geplante Aufforstung kann wasserrechtlich zugelassen werden.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum vom 20.10.21 bis 17.11.21 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 04.10.2021



Patrick Puhmann

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

13.10.2021

Bekanntgabe des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Die 10. - ordentliche - öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) findet am Donnerstag,

den 04.11.2021 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 09.09.2021
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.09.2021
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Antrag der AFD-Fraktion auf öffentliche bundesweite Ausschreibung des Baugebietes „Uenglinger Berg“ **A VII/114**
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 09.09.2021
- 10 Bericht der Verwaltung
- 10.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 11 Lieferung und Montage von Interaktiven Tafeln, incl. Software **VII/0557**
- 12 Ersatzpflanzungen in der Hansestadt Stendal und in den Ortsteilen **VII/0572**
- 13 Modernisierung Telekommunikationssystem für die Hansestadt Stendal **VII/0573**
- 14 Stadtteilmanagement Stendal - Stadtsee für 2022 bis 2023 mit der Option der Verlängerung bis 2024 **VII/0575**
- 15 Grundstücksverkauf in Stendal **VII/0582**
- 16 Entscheidung über die Angebotsbedingungen eines Bieterverfahrens **VII/0526/2**
- 17 Grundstücksverkauf im Ortsteil Heeren, Radweg Stendal-Heeren (L32) **VII/0536**
- 18 Verkauf von Grund und Boden in Stendal - Mannstraße **VII/0543**
- 19 Grundstücksverkauf in Stendal - Uenglinger Straße **VII/0544**
- 20 Grundstücksverkauf in Möringen **VII/0545**
- 21 Grundstücksverkauf in Stendal **VII/0547**
- 22 Grundstücksverkauf in Stendal **VII/0548**

23 Grundstücksverkauf in Stendal, Gardelegener Straße
24 Anfragen/ Anregungen

VII/0559



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.10.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) vom 30.07.2019 beschlossen:

Art. I Änderungen

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Befristete Sonderregelung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 kann das Herbstlaub der öffentlichen Straßenbäume der Hansestadt Stendal in dafür bereitgestellten Behältern überlassen werden.

(2) Diese Regelung gilt nur im Rahmen eines Praxistests und endet am 31.12.2021.“

2. Der bisherige Paragraph 12 wird Paragraph 13. Der bisherige Paragraph 13 wird Paragraph 14.

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.10.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.10.2021 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten, Umständen Benutzungsgeldern nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklassen durch Lehrpersonal begleitet wird.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Nutzungsgebühr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.

(2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Sie ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

(3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

(4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzelkarten für	Euro
1. Erwachsene	4,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte	2,00
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	3,00
4. Mitgeführte Hunde	2,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	10,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a) Erwachsene pro Person	3,50
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,50
(3) Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Führungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche	1,50
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	35,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	20,00
3. Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder)	60,00
4. Hunde	15,00

§ 5 Gültigkeit und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Einzel- und Gruppenkarten verlieren mit dem Verlassen des Tiergartens ihre Gültigkeit.
- (2) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb. Die Inanspruchnahme der Familienkarte ist nur mit mindestens einem Kind möglich.
- (3) Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal vom 15.12.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.10.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“

Erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 dem vorliegenden, geänderten Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die die Grundzüge der Planung berühren und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen.

Am 19.05.2021 trat die Verordnung des Landesverwaltungsamt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets (ÜSG) für das Gewässer Uchte in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ liegt zu einem großen Teil innerhalb der Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Mit Rechtskraft der o. a. Verordnung sind für Änderungen von bestehenden Bebauungsplänen folgende Nachweise zu führen, um diese in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen (vgl. § 78 Abs. 2 WHG): 1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Diese notwendigen Nachweise wurden nun durch ein Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros HGN (Magdeburg) erbracht. Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurden Änderungen der Festsetzungen erforderlich, welche die Grundzüge der Planung berühren. Änderungen in dem Entwurf der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung wurden in rot kenntlich gemacht.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann hiernach angemessen verkürzt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie weitere Planunterlagen auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 28. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021 digital bereitgestellt.

Die erneute öffentliche Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1546 oder stephan.poenack@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist mündlich zu oben genannten Öffnungszeiten oder schriftlich oder unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal per E-Mail: planungsamt@stendal.de
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 14.10.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



	Nachrichtliche Übernahmen Geltungsbereich Bebauungsplan 3/91 „Langer Weg“
Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2020 / A18-T32.179.10	
 HANSESTADT STENDAL Planungsamt	
Bebauungsplan 3/91 „Langer Weg, 1. Änderung“	
Geltungsbereich	
Maßstab: 1:2.000 (A4)	Datum: 29.03.2021
Bearbeiter: Stephan Pönack	Plannummer:

Hansestadt Havelberg

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a, und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in den jeweils letzten geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg, einschließlich ihrer Ortswehren, in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Darüber hinaus kann die Feuerwehr für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (2) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere Einsätze der Feuerwehren, die nicht unter § 1 fallen und keine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erbringen folgende entgeltliche Leistungen:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr be-

- steht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
 - f) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehren erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
 - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Einfangen von Tieren,
 - f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeschäften,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Verbrauchsmittel).
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4 Kosten- und Gebührenschildner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 bzw. § 3 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig, grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 - e) der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Buchstabe f dieser Satzung
- (2) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge berechnet. Verbrauchsmittel werden nach tatsächlichem Materialverbrauch in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus, zuzüglich der Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Für den Einsatz von Fahrzeugen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte enthalten.
- (4) Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem Kostentarif abgerechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Hansestadt Havelberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Be-

nutzung von zeitweise überlassenen Einsatztechniken, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

- (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines kostenersatz-/gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist die Hansestadt Havelberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG-LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührensatzschuldners können zum Zwecke der Gebührensatzhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie § 28 Brandschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 30.09.2021



Poloski
Bürgermeister



Anlage 1

Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 30.09.2021

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tarif je Minute in Euro
1.	Personal	
1.1	Einsatzkräfte	0,30
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Hubrettungsfahrzeug (DLK)	2,67
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	1,22
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	1,53
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,27
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,13
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	0,61
2.7	Rettungsboot (RTB)	0,69
2.8	Feuerwehr-Spezialanhänger	0,07

Hansestadt Havelberg

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg (Kitabenutzungssatzung) vom 16.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 100), und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA 2021 S. 2), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.09.2021 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1 Änderungen

(1) § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Hansestadt Havelberg haben die Personensorgeberechtigten das Kind über das Online-Eltern-Portal des Landkreises Stendal anzumelden.


(2) § 3 Abs. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In diesen Fällen ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein Antrag über das Online-Eltern-Portal des Landkreises Stendal zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 30.09.2021


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung Havelberg- Wöplitz)



Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit den §§ 5 Abs.3 und 45 Abs.3 Punkt 4 KVG LSA beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Die bebaubare Fläche und die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg wird für den Bereich Wöplitz- südwestlicher Ortsrand - festgesetzt. Die Grenzen des einbezogenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg für den Bereich Wöplitz- südwestlicher Ortsrand sind in der beiliegenden Planzeichnung dargestellt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Einbeziehung

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Hansestadt Havelberg (Wöplitz) wird folgendes Grundstück bzw. Flurstück einbezogen: Gemarkung Havelberg, Flur 24, Flurstück 33.

§ 3 Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 34 BauGB und den zulässigen Bauvorhaben im Mischgebiet Dorf. Der bebaubare Bereich wird durch die vordere Grundstücksgrenze und im hinteren (südlichen) Bereich durch eine Baugrenze festgesetzt, die sich 35 Meter von der nördlichen Grundstücksgrenze befindet.

§ 4 Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung der künftig entstehenden bebauten Grundstücke erfolgt über die nördlich anliegende Gemeindestraße. Die Erschließung mit Trinkwasser und Elektroenergie erfolgt über das öffentliche Netz. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers erfolgt dezentral über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

§ 5 Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen

Das Flurstück 33 der Flur 24 in Havelberg grenzt an bereits bebaute Bereiche im Osten und Norden an. Die vorhandene Bebauung besteht aus Wohnhäusern und einem landwirtschaftlich genutzten Gebäude eines Landwirtes. Das Grundstück im Erweiterungsbereich wird gegenwärtig als Hof- und Lagerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Das bezeichnete Grundstück, einschließlich des näheren Umfeldes, tangiert keine nach EU-Recht ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Durch die geplante Bebauung werden landwirtschaftlich genutzte Hof- und Lager- sowie Sportflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung versiegelt bzw. als Gartenflächen angelegt.

Als Ausgleich, entsprechend der in der anliegenden Begründung aufgeführten Ausgleichsbilanz, sind daher an den südlichen Grenzen der entstehenden Baugrundstücke eine mehrreihige gemischte Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen und im Plangebiet neun Stück „Großbäume“, und davon auf jedem Baugrundstück mindestens zwei „Großbäume“, zu pflanzen. Die an der westlichen und südlichen Flurstücksgrenze vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen u. ggf. zu entwickeln.

Ersatzweise kann der Ausgleich, auch auf einer anderen geeigneten Fläche des Eigentümers erfolgen.

Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stendal vom Eigentümer einzuholen.

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung eines Gebäudes auf eigene Kosten umzusetzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.


§ 7 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Osten und im Norden an ein Dorfgebiet sowie im Süden und im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die von dieser Nutzung und deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich und für eine geplante Wohnbebauung nicht störend.

§ 8 Inkrafttreten

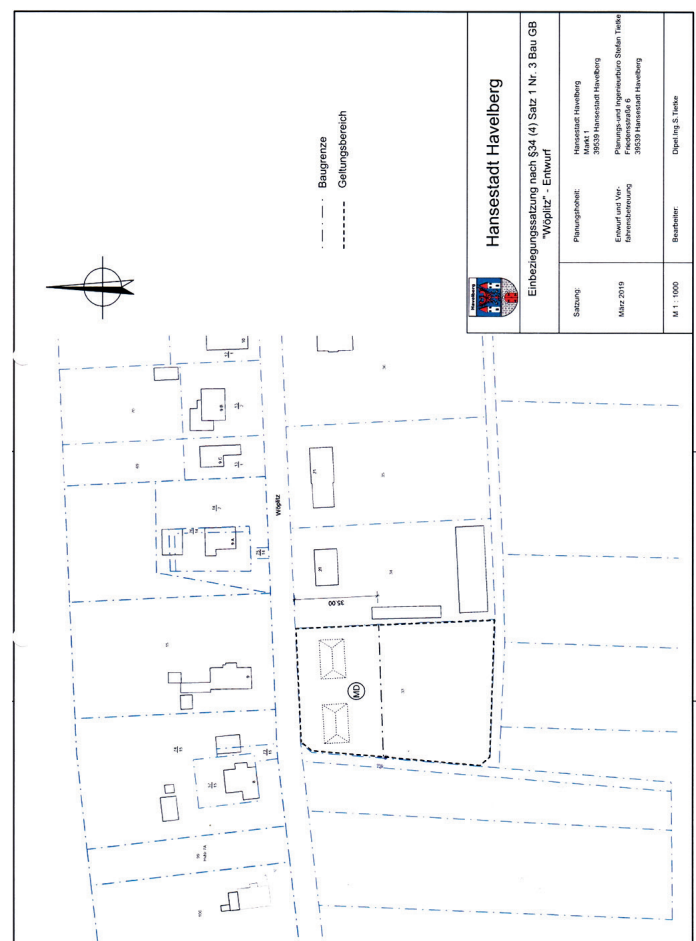
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung und nach § 10 BauGB in Kraft.

Hansestadt Havelberg, den 30.09.2021


Poloski
Bürgermeister



Planzeichnung zur Einbeziehungssatzung Havelberg-Wöplitz



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg


Auf der Grundlage des § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.
Der Jahresabschluss mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom

21.10.2021 – 05.11.2021

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 20.10.2021


Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schönwalde“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 17.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ als Satzung beschlossen.

Genehmigung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal hat mit Verfügung vom 13.08.2021, Az.:63/545/2020-04483

den vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 17.02.2021 beschlossenen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan–“ Biogasanlage Schönwalde“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Folgender räumlicher Geltungsbereich ist betroffen:

Gemarkung Schönwalde Flur 1, Flurstücke: 613, 614, 615 und 616 (teilweise)

Die Größe umfasst ca. 1,8 ha und wird als Sondergebiet (S) gemäß §11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ tritt mit dem Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dauerhaft im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Es wird auf die Vorschriften des § 8 Abs.3, Abs.4 und Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.

Tangerhütte, 06.10.2021


A. Brohm
Bürgermeister



Zweckverband Breitband Altmark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 22.09.2021 Folgendes beschlossen:
Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 28.10.2021 bis zum 11.11.2021 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark
Bahnhofstraße 6
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 08.10.2021



Kluge
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

14.10.2021

Bekanntgabe des Haupt- und Personalausschusses

Die außerordentliche öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Mittwoch,

den 27.10.2021 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.09.2021
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Arbeitszeitanpassung
- 8 Anfragen/Anregungen

VII/0581

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Informationen des Oberbürgermeisters
- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 20.09.2021
- 11 Personalangelegenheit
- 12 Anfragen/Anregungen

VII/0580



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31